

Allgemeine Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Anmeldung bieten Sie der Edutainment Travel Company GmbH („E/T/C“) den Abschluss eines Reisevertrages auf Grundlage der Reiseausschreibung zur betreffenden Reise und dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen. Bei elektronischen Anmeldungen bestätigen wir den *Eingang* unverzüglich auf elektronischem Weg.

1.2. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen hat, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch E/T/C zustande, für die es keiner besonderen Form bedarf. E/T/C informiert Sie mit der schriftlichen Reisebestätigung über den Vertragsabschluss, verbunden mit der Rechnung, und übersendet den Reisepreissicherungsschein. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von demjenigen in Ihrer Anmeldung ab, so liegt ein neues Vertragsangebot von E/T/C vor. An dieses ist E/T/C 10 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist können Sie das neue Angebot durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z.B. Leistung der Anzahlung oder Restzahlung) annehmen und der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande.

2. Zahlungen des Kunden

2.1. Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Reisepreissicherungsscheines, der sämtliche Kundengelder absichert, ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig und zu zahlen. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

2.2. Die Restzahlung auf den Reisepreis ist 4 Wochen vor Reiseantritt fällig und unaufgefordert zu leisten, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und wenn feststeht, dass Ihre Reise durchgeführt wird und nicht mehr nach Ziffer 6.1 abgesagt werden kann. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift bei E/T/C.

2.3. Wird der fällige Reisepreis (Anzahlung und/oder Restzahlung) trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht bezahlt, ist E/T/C berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB) und den Kunden mit Rücktrittskosten zu belasten, die sich an nachstehender Ziffer 5.2. orientieren, sofern Sie nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung haben.

3. Vertragliche Leistungen, Änderung der Reiseausschreibung

3.1. Umfang und Art der von E/T/C vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung zu der betreffenden Reise in Verbindung mit der individuellen Buchungsbestätigung. Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisevermittler (z.B. Reisebüros) sind von uns nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder unsere Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.2. Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich E/T/C ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die Sie vor Buchung selbstverständlich informiert werden.

4. Leistungs- und Preisänderungen, Rechte des Kunden

4.1. Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die von E/T/C nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafen-gebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich die Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auswirkt, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung beim Kunden und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, werde Sie von E/T/C hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Änderungstermin verlangt wird, ist unwirksam.

4.3. Im Fall einer Preiserhöhung um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise aus dem Programm von E/T/C zu verlangen, wenn E/T/C in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus dem eigenen Reiseangebot anzubieten. Der Kunde hat die hier genannten Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung von E/T/C über die Änderung der Reiseleistung oder die Preisanpassung gegenüber E/T/C geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Reiserücktrittserklärung bei E/T/C. Wir empfehlen, den Rücktritt aus Beweisgründen schriftlich zu erklären.

5.2. Treten Sie vom Reisevertrag zurück, so verlieren wir den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, können aber gem. § 651i BGB eine angemessene Entschädigung verlangen, die sich in ihrer Höhe nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von uns ersparten Aufwendungen sowie dessen, was E/T/C durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, bestimmt. Wir können diesen Anspruch nach unserer Wahl konkret oder pauschaliert berechnen. Pauschaliert kann die Entschädigung betragen:

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	10%
• vom 29. bis zum 22. Tag vor Reiseantritt	30%
• vom 21. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt	35%
• vom 14. bis zum 7. Tag vor Reiseantritt	50%
• vom 6. bis zum 1. Tag vor Reiseantritt	60%
• bei Nichtantritt:	80%

Es steht Ihnen dabei stets frei, bei Berechnung der konkreten oder pauschalierten Stornoentschädigung, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der von E/T/C berechneten Höhe entstanden ist.

5.3. Sollen auf Wunsch des Kunden noch nach der Buchung der Reise Umbuchungen (Änderungen von Reisetterminen, Reiseziel, Unterkunft, Beförderungsart) vorgenommen werden, kann E/T/C ein Umbuchungsentgelt von bis zu 29 Euro erheben. Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht. Umbuchungen sind ausschließlich bis 6 Wochen vor Reisebeginn möglich. Danach sind Umbuchungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den vorgenannten Bedingungen der Ziffer 5.2 und bei gleichzeitiger Neuanschreibung durch den Kunden möglich.

5.4. Sollte der Kunde die Reise nicht antreten können, hat er die Möglichkeit, bis zum Reisebeginn eine Ersatzperson zu stellen, die an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt und die er uns zuvor anzuzeigen hat. Wir können den Eintritt dieser dritten Person ablehnen, wenn sie den besonderen Reiseerfordernissen nicht entspricht oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprünglich Reisende haften als Gesamtschuldner auf den Reisepreis und sämtliche durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

6. Rücktritt und Kündigung durch E/T/C

6.1. Ist in der Beschreibung der Reise ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen und wird diese nicht erreicht, so kann E/T/C vom Vertrag zurücktreten, wenn E/T/C die Mindestteilnehmerzahl im Prospekt beziffert sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, und in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat. Ein Rücktritt ist bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet.

6.2. Stört der Reisende trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Reiseveranstalter nachhaltig oder verhält er sich in solchem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder sonst stark vertragswidrig, kann E/T/C ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Dabei behält E/T/C den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die E/T/C aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

7. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Sie als auch E/T/C den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§ 651j BGB, § 651e Abs.3 BGB). Danach kann E/T/C für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. E/T/C ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. Haftung des Reiseveranstalters, Beschränkung der Haftung, Hinweis zu Versicherungen

8.1. Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen uns gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir bei Sachschäden bis €4.100; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, so ist unsere Haftung bei Sachschäden unter den genannten Voraussetzungen auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reise und Kunde beschränkt. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

8.2. Wir empfehlen Ihnen in diesem Zusammenhang in Ihrem Interesse den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie einer Krankenversicherung. Da die Teilnahme an Wanderungen, Bergbesteigungen, Kanufahrten, sportlichen Betätigungen aller Art und ähnliche, mit besonderen Risiken verbundenen Unternehmungen zu Gesundheitsrisiken führen kann, empfiehlt E/T/C Ihnen, selbst zu prüfen oder ggf. durch einen Hausarzt überprüfen zu lassen, ob Ihre körperliche Konstitution die Teilnahme an der gewählten Reise zulässt.

9. Obliegenheiten des Kunden, Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Kunden

9.1. Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort um Abhilfe zu ersuchen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde in angemessener Frist Abhilfe verlangen, wobei E/T/C die Abhilfe verweigern kann, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. E/T/C kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung gegenüber dem Kunden erbracht wird.

9.2. Wird eine Reise infolge eines Mangels *erheblich* beeinträchtigt und leistet E/T/C innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – aus Beweisgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. E/T/C informiert über die Pflicht des Kunden, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrages (§ 651e BGB) eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es dann nicht, wenn die Abhilfe von E/T/C verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

9.3. Sie sind verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

10. Ausschluss von Ansprüchen, Anzeigefristen und Verjährung

10.1. Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter unter der unten genannten Adresse geltend zu machen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt. Die genannte Frist gilt nicht für die Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tage bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder E/T/C gegenüber anzuzeigen.

10.2. Reisevertragliche Ansprüche des Kunden nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

11. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften, keine Haftung für Visaerteilung durch E/T/C

11.1. E/T/C informiert Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z.B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

11.2. E/T/C haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass wir gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet haben. Der Reisende ist für die Einhaltung aller zur Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. So sind insbesondere Zoll- und Devisenvorschriften im Ausland einzuhalten. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, wie etwa die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, E/T/C hat seine Hinweispflichten verschuldet oder schlecht nicht erfüllt.

12. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

E/T/C ist gem. EU-VO Nr. 2111/05 verpflichtet, Sie über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen Ihrer gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei Buchung zu informieren. Steht/stehten die ausführende Fluggesellschaft/en zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so müssen wir diejenige Fluggesellschaft/en nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird/werden und sicherstellen, dass Sie unverzüglich Kenntnis der Identität erhalten, sobald diese feststeht/feststehen. Gleiches gilt, wenn die ausführende Fluggesellschaft wechselt. Die Black List/Schwarze Liste der EU ist auf der Internetseite <http://air-ban.europa.eu> und auf unserer Internetseite und in unseren Geschäftsräumen einsehbar. Die Liste wird von der EU laufend aktualisiert.

13. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung und zur Kundenbetreuung erforderlich sind. Wir halten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein.

14. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Reiseveranstalter:

E/T/C...

Edutainment Travel Company GmbH

Geschäftsführung:

email: info@etc-reisen.de

Neureutherstr. 27

80799 München

Maite Baumann und Christiane Gans

www.etc-reisen.de

Tel. 0049- (0)89-2730 680

Fax 0049- (0) 89-2730 882